

 Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG

des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft an den zuständigen
Ausschuss des Nationalrats von März 2020 bis November 2022

Wien, 2022

COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: März 2020 bis November 2022

1. UG 20

Titel	Sonderbetreuungszeit																
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	15 Mio. € für 2020 und 9,9 Mio. € für 2021, davon 1 Mio. € zur Bedeckung der Abwicklungskosten durch die BHAG. Für 2022 wurden 11,8 Mio. Euro (1,2 Mio. Euro davon für Abwicklungskosten durch die BHAG) zur Verfügung gestellt.																
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Seit 16.3.2020 besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit in Form einer Sonderbetreuungszeit (SBZ) unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 18b Abs. 1 Arbeitvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG).</p> <p>Durch die SBZ soll es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung betreuen, möglich gemacht werden, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen, wenn die Schule/die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Betreuungseinrichtung wegen COVID-19 (zur Gänze oder zum Teil) behördlich gesperrt wird oder der Besuch der Einrichtung aufgrund einer Verkehrsbeschränkung nach dem Epidemiegesetz nicht möglich ist. Bis zum Ende der SBZ Phase 6 kann die SBZ weiters in Betracht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz oder einer pflegebedürftigen Person sind, wenn deren Betreuung durch den Ausfall der persönlichen Assistenz oder der Betreuungskraft in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt war.</p> <p>Seit März 2020 gibt es 7 Phasen der SBZ. Der Arbeitgeber hat für das während der SBZ fortgezahlte Entgelt einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; dessen Höhe variiert je nach Phase der SBZ. Der Erstattungsanspruch ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. Der Erstattungsanspruch ist bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Phase</th><th>Zeitraum</th><th>Dauer SBZ</th><th>Höhe der Rückerstattung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Phase 1</td><td>16.3.2020 bis 31.5.2020</td><td>bis zu 3 Wochen</td><td>ein Drittel des fortgezahlten Entgelts</td></tr> <tr> <td>Phase 2</td><td>25.7.2020 bis 30.9.2020</td><td>bis zu 3 Wochen</td><td>ein Drittel des fortgezahlten Entgelts</td></tr> <tr> <td>Phase 3</td><td>1.10.2020 bis 31.10.2020</td><td>bis zu 3 Wochen</td><td>die Hälfte des fortgezahlten Entgelts</td></tr> </tbody> </table>	Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung	Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts	Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts	Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts
Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung														
Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts														
Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts														
Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts														

	Phase 4	1.11.2020 bis 9.7.2021	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts		
	Phase 5	1.9.2021 bis 31.12.2021	Bis zu 3 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts		
	Phase 6	1.1.2022 bis 8.7.2022	Bis zu 3 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts		
	Phase 7	5.9.2022 bis 31.12.2022	Bis zu 3 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts		
Materielle Auswirkungen	Durch die SBZ und der Fortzahlung des Entgelts wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Betreuung naher Angehöriger, gegenüber denen Betreuungspflichten bestehen, im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne finanzielle Verluste ermöglicht.					
Finanzielle Auswirkungen	Phase bzw. Zeit- raum	eingel. Anträge	ausbez. Anträge	abgel. Anträge	offene Anträge	Ausz. an Förder- nehmer in €
	Phase 1 ABGESCHLOSSEN	4363	4193	170	0	8.944.459,15
	Phase 2 ABGESCHLOSSEN	102	76	26	0	41.512,14
	Phase 3 ABGESCHLOSSEN	405	145	260	0	47.210,86
	Phase 4 ABGESCHLOSSEN	6936	6712	224	0	7.829.663,85
	Phase 5 gesamt ABGESCHLOSSEN	8284	7748	536	0	6.619.814,42
	Phase 6 gesamt bis 30.11.2022	17927	8848	1117	7962	5.359.754,30

2. UG 20

Titel	Sonderfreistellung Schwangere								
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	Aufwandersatz an Krankenversicherungsträger (ÖGK und BVAEB): 30 Mio. € für 2021 und 16,5 Mio. € für 2022								
Beschreibung der Maßnahmen	Von 1. Jänner 2020 bis 30. Juni 2022 hatten schwangere Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen, die Arbeiten mit Körperkontakt verrichten, ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche Anspruch auf Freistellung. Seither gilt dies nur mehr für Frauen weiter, die bereits am 1.7.2022 schwanger waren. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Entgelt fortzuzahlen und haben Anspruch auf Ersatz des fortgezahlten Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage gegenüber dem Krankenversicherungsträger. Der Bund hat den Krankenversicherungsträgern die daraus resultierenden Aufwendungen zu ersetzen. Anspruchsvoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit mit Körperkontakt • Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich • Arbeitsplatzwechsel nicht möglich • Zusätzlich ab 1.7.2021 bis 17.3.2022: Kein vollständiger Impfschutz 								
Materielle Auswirkungen	Durch die Freistellung und der Fortzahlung des Entgelts werden schwangere Arbeitnehmerinnen vor Ansteckung mit COVID-19 ohne finanzielle Verluste geschützt. Der Ersatzanspruch gegenüber den Krankenversicherungsträger, den letztlich der Bund trägt, entlastet die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.								
Finanzielle Auswirkungen	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger</th> <th>Refundierung an ÖGK und BVAEB anhand Zwischenabrechnung in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis Statistik Juni 2021</td> <td>8.721.280,12</td> </tr> <tr> <td>Statistik Juli 2021 bis Oktober 2021</td> <td>15.935.644,60</td> </tr> <tr> <td>Statistik November 2021 bis Juni 2022</td> <td>16.501.118,24</td> </tr> </tbody> </table>	Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger	Refundierung an ÖGK und BVAEB anhand Zwischenabrechnung in €	Bis Statistik Juni 2021	8.721.280,12	Statistik Juli 2021 bis Oktober 2021	15.935.644,60	Statistik November 2021 bis Juni 2022	16.501.118,24
Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger	Refundierung an ÖGK und BVAEB anhand Zwischenabrechnung in €								
Bis Statistik Juni 2021	8.721.280,12								
Statistik Juli 2021 bis Oktober 2021	15.935.644,60								
Statistik November 2021 bis Juni 2022	16.501.118,24								

3. UG 20 (GB 2001)

Titel	Einmalzahlung an Personen, die in den Monaten September bis November 2020 und November bis Dezember 2021 im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Krankengeld bezogen haben
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	5.505.150 € am 5. 11. 2021 als Kostenersatz an Krankenversicherungsträger für Einmalzahlung gem. § 41 Abs. 5 AIVG an Personen, die in den Monaten September bis November 2020 im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Krankengeld bezogen haben. 3.509.350 € am 25. 11. 2022 als Kostenersatz an Krankenversicherungsträger für Einmalzahlungen gem. § 41 Abs.6 AIVG an Personen, die in den Monaten November bis Dezember 2021 im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Krankengeld bezogen haben.
Beschreibung der Maßnahmen	Personen, die in den Monaten September bis November 2020 im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Krankengeld gemäß § 41 AIVG in einem in Z 1 bis 3 festgelegten Ausmaß bezogen haben, erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise für Jänner 2021 eine Einmalzahlung in der in den Z 1 bis 3 festgelegten Höhe, 1. bei Vorliegen von mindestens 47 Bezugstagen in Höhe von 150 Euro, 2. bei Vorliegen von mindestens 62 Bezugstagen in Höhe von 300 Euro, 3. bei Vorliegen von mindestens 77 Bezugstagen in Höhe von 450 Euro. Personen, die in den Monaten November bis Dezember 2021 im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Krankengeld gem. § 41 AIVG für mindestens 32 Tage bezogen haben, erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro. § 66 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz gelten sinngemäß auch für diese Einmalzahlungen. Der Bund hat abweichend von § 42 Abs. 2 dem Krankenversicherungsträger die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für die Einmalzahlungen aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds, eingerichtet mit Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 12/2020, zu ersetzen.
Materielle Auswirkungen	Mit diesen Sonderzahlungen werden Personen, die in den Monaten September bis November 2020 und in den Monaten November bis Dezember 2021 im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Krankengeld bezogen haben, bei der Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise unterstützt. Die Sonderzahlung stärkt Kaufkraft und Konsumnachfrage. Der Ersatzanspruch gegen den Bund entlastet die Krankenversicherungsträger.
Finanzielle Auswirkungen	Durch die Bedeckung des Aufwandes durch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wird die zweckgebundene Gebarung Arbeitsmarkt (UG 20) entlastet.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

office@bmaw.gv.at

bmaw.gv.at

